In Gemeinden o h n e Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden m i t Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Stadtgemeinde: 8350 (Postleitzahl) Fehring

Grazerstraße 1 (Straße, Hausnummer)

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. **Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)**

Bezeichnung:	*Adresse:*	*Verbotszone usw.:*
Rathaus	8350 Grazerstraße 1	07:30-13:00 Uhr 30 m
Gh. Sukitsch	8350 Höflach 5	08:00-12.00 Uhr 30 m
Dorfhaus Petersdorf I	8350 Petersdorf I/16a	08:00-12:00 Uhr 30 m
Fachschule Schloss Stein	8350 Petzelsdorf 1	08:00-12:00 Uhr 30 m
Sporthaus Schiefer	8350 Schiefer 35	08:00-12:00 Uhr 30 m
BSS Hatzendorf/Sitzungssaal und Foyer	8361 Hatzendorf 7	08:00-12:00 Uhr 20 m
Gemeindezentrum Hohenbrugg/R.	8350 Hohenbrugg/R. 117	08:00-12:00 Uhr 30 m
Gh. Bruchmann	8350 Weinberg/R. 41	08:00-12:00 Uhr 30 m
Kultursaal Brunn	8350 Brunn 148	08:00-12:00 Uhr 30 m
Gh. Zach	8350 Pertlstein 14	08:00-12:00 Uhr 30 m

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. **Wahlzeit von..... bis ..... Uhr **)**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten:**
   a) **jede Art der Wahlwerbung,** insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
   b) **jede Ansammlung von Personen,** sowie
   c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für den Bürgermeister:

Kundmachung angeschlagen am 16.04.2024

abgenommen am .....

.....

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.
**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.